

Dienstleistungsvertrag zur Betreuung des Museums Kirche zum Heiligen Kreuz

zwischen der **Großen Kreisstadt Zittau**
Markt 1
02763 Zittau

vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Arnd Voigt
- Überlasser -

und

dem **Verein Zittauer Fastentücher e.V.**
Frauenstraße 23
02763 Zittau

vertreten durch den Vorsitzenden
Dr. Marius Winzeler
- Betreiber -

Wird nachfolgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1 Grundsätze und Ziele

- (1) Der Verein Zittauer Fastentücher e.V. (im folgenden Betreiber) verpflichtet sich, im Auftrag der Stadt Zittau (im folgenden Überlasser) das zu den Städtischen Museen gehörende Museum Kirche zum Heiligen Kreuz – Großes Zittauer Fastentuch 1472 – zu betreiben.
- (2) Beide Seiten bekunden ihren Willen zu einer guten, einvernehmlichen Zusammenarbeit.
- (3) Die Finanzierung des Museumbetriebes erfolgt ausschließlich aus Einnahmen und Zuwendungen. Da der Betreiber über kein Vermögen verfügt, sind darüber hinausgehende Zahlungsverpflichtungen ausgeschlossen.
- (4) Bei Ausbleiben von Fördermitteln und anderen geplanten Einnahmen ist der Überlasser nicht verpflichtet, die fehlenden Einnahmen auszugleichen.
- (5) Die Stadt Zittau erachtet eine Kapitalreserve von 30.000 EUR zum Ausgleich von finanziellen Schwankungen per 31.12. jd. Jahres als angemessen.

- (6) Der Geschäftsbetrieb des Betreibers gemäß Absatz 1 unterliegt der Kontrolle durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Zittau. Unberührt davon bleibt das Recht des Betreibers, zusätzlich über die Bestellung eines externen Wirtschaftsprüfers zu entscheiden.
- (7) Zur gemeinsamen Abstimmung ist der
- Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres bis zum 15.02. des Folgejahres und
 - Wirtschaftsplan für das Folgejahr
- vor Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung der Stadtverwaltung Zittau vorzulegen.

§ 2 Gegenstand

- (1) Der Überlasser überlässt dem Betreiber folgende zu den Städtischen Museen Zittau gehörenden Objekte gemäß Mietvertrag vom
- das Gebäude Kirche zum Heiligen Kreuz mit sämtlichem Museumsgut und Inventar, technischen Betriebsanlagen und Nebengelassen,
 - den Kreuzfriedhof mit sämtlichen darauf befindlichen Bebauungen sowie
 - das Pfortenhaus mit sämtlichem Inventar und technischen Betriebsanlagen ausschließlich zum Betrieb des Museums und damit verbundener kultureller Veranstaltungen.
- (2) Der Nutzungsgegenstand ist den Vertragsschließenden hinreichend bekannt.

§ 3 Betreibungsdauer

- (1) Das Betreiberverhältnis wird vorerst auf 1 Jahr abgeschlossen.
Es beginnt am 01.01.2014 und endet am 31.12.2014.
- (2) Danach verlängert sich das Vertragsverhältnis um jeweils 1 Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt ein Monat. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Der Überlasser ist zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn
- a) der Betreiber den wesentlichen Vertragsbestimmungen nicht nachkommt, obgleich er schriftlich durch den Überlasser dazu aufgefordert worden ist,
 - b) der Betreiber das Vertragsobjekt trotz schriftlicher Aufforderung des Überlassers nicht in einem zu dem vertragsgemäßen Zweck geeigneten Zustand erhält,
 - c) die Auflösung des Vereins entsprechend der Satzung des Vereins beschlossen wurde.
- (4) Daneben findet der § 3 Abs. 2 des Mietvertrages Anwendung.

§ 4 Instandhaltung/ Bauliche Veränderung

- (1) Die Unterhaltung und Wartung der baulichen Anlagen, der technischen Betriebsanlagen wie die konservatorische Sicherung des Museumsgutes bleiben in Verantwortung des Überlassers.
- (2) Bauliche Veränderungen dürfen nur vom Überlasser vorgenommen werden.
- (3) Die Regelungen des Mietvertrages finden Anwendung.

§ 5 Betriebskosten

- (1) Der Betreiber trägt die verbrauchsabhängigen Betriebskosten für Elektroenergie, Wasser, Abwasser einschließlich Niederschlagswassergebühr und Fernwärme. Es gelten die Regelungen des § 4 Abs 2.) zu den Betriebskosten des Mietvertrages.

Darüber hinaus:

- (1)
 - die Kosten der Verkehrssicherung auf dem Grundstück z.B. Räumen, Streuen und Reinigen auf der gesamten Mietfläche, insbesondere der Gehwege auf dem Grundstück einschließlich vor dem Eingangsgebäude nach der jeweilig geltenden Ortssatzung,
 - die Kosten für die Verkehrssicherungs- und Kontrollpflichten für alle mietvertragsgegenständlichen Bäume (die Durchführung von Maßnahmen einschließlich der dafür anfallenden Kosten sind einzelfallbezogen mit der Stadt abzustimmen)
 - die Kosten für Müll- und Laubentsorgung.
- (2) Sonstige Kosten zur Durchführung des Museumsbetriebes:
 - Instandhaltung, Reparatur und Neuanschaffung von Geräten, Ausstattungen und Ausrüstungsgegenständen für den unmittelbaren Museumsbetrieb,
 - Reinigungsmittel, Gerätschaften zur Pflege des Kreuzfriedhofes,
 - Post- und Fernmeldegebühren,
 - Bürobedarf,
 - Dienstreisen,
 - Werbung und Öffentlichkeitsarbeit,
 - Personalkosten für die Erfüllung der Grundaufgaben des Museumsbetriebes, wie:
 - Leitung, Organisation und Sicherheit, einschließlich technischer Betriebssicherheit
 - Haushaltsführung und Führung der Kassengeschäfte
 - Besucherbetreuung und Museumsführungen einschließlich Aus- und Weiterbildung des Personals

- Raum- und FriedhofspflegeGewährleistung der und Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Kirchhofsmauer und um das Pfortenhaus
- Kosten für Finanzbuchhaltung, Lohnrechnung, Einnahme-Überschussrechnung, Steuererklärungen

(3) Der Überlasser trägt die Kosten für

- alle üblicherweise auf dem Grundstück/Gebäude ruhenden öffentlichen und privaten Lasten z. B. Grundsteuer, Beiträge,
- Versicherung des Gebäudes und des Museumsgutes,
- Unterhaltung des Grundstücks und der baulichen Anlagen,
- Unterhaltung und Wartung der technischen Betriebsanlagen, einschließlich der Einbruch-, Brandmelde- und Klimaanlage sowie der Vitrinenbeleuchtung und Öffnungsmechanik
- Krähenvergrämung.

§ 6 Haftung

- (1) Der Betreiber verpflichtet sich, das Nutzungsobjekt schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Der Betreiber haftet dem Überlasser für Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht verursacht werden, insbesondere auch, wenn Versorgungs- und Abflussleitungen, Toilettenanlagen, Heizungs- und andere technische Betriebsanlagen usw. unsachgemäß behandelt werden.
- (3) Zeigt sich ein nicht unwesentlicher Mangel des Nutzungsgegenstandes oder wird eine Vorkehrung zum Schutze des Nutzungsgegenstandes oder des Grundstückes gegen eine nicht vorherzusehende Gefahr erforderlich, so hat der Betreiber dem Überlasser dies unverzüglich anzuzeigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so haftet er für den hieraus entstehenden Schaden.

§ 7 Schlüsselgewalt und Sicherheit

Die Schlüsselgewalt wird im Rahmen einer gesonderten Sicherheitsordnung unter Berücksichtigung der hohen Sicherheitsanforderungen durch die Vertragspartner geregelt und gesondert vereinbart.

§ 8
Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist der Nutzungsgegenstand in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zurückzugeben, so wie übernommen.
Diesbezüglich ist ein Übernahmeprotokoll zu fertigen. Es gelten die Regelungen des § 13 lt. Mietvertrag.
- (2) Die Regelungen des § 8 (5) der Satzung des Vereins Zittauer Fastentücher e.V. finden Anwendung. Darunter ist auch die Kapitalreserve zu subsumieren. Analog ist zu verfahren bei Auflösung des Dienstleistungsvertrages.

§ 9
Salvatorische Klausel

- (1) Außer den hier schriftlich festgelegten Vertragsbestimmungen sind keine weiteren Vereinbarungen oder Abreden getroffen worden. Für den Fall, dass solche später getroffen werden sollen, bedürfen diese der Schriftform und der gegenseitigen Bestätigung.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Parteien eine angemessene Regelung treffen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und dem Zweck der Vereinbarungen gewollt haben würden, falls sie den Punkt bedacht hätten.
- (3) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt das für die Stadt Zittau zuständige Gericht als vereinbart.

Ausgefertigt in zwei gleichlautenden Exemplaren:

Zittau, am

.....
Stadtverwaltung Zittau
e.V.
Arnd Voigt
Oberbürgermeister

.....
Verein Zittauer Fastentücher
Dr. Marius Winzeler
Vorstandsvorsitzender

